



**BUNDES-INTERESSENGEMEINSCHAFT  
GEBURTSHILFEGESCHÄDIGTER e.V.**

# geboren

**Heft 58**

 **DER PARITÄTISCHE  
UNSER SPITZENVERBAND**

**B.A.G.  
SELBSTHILFE**

- Geltendmachung eines Erwerbsschadens (Text von Jürgen Koriath) Seite 4
- Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Handicap Seite 11
- Pilotwal Soundtherapie — Delfintherapie in Deutschland Seite 14
- Familienfreizeit in Dörentrup Seite 18
- Neue Urteile Seite 30



**Geschäftsstelle:  
Enzer Str. 50  
31655 Stadthagen**

**Tel.: 05721 890 253 691  
E-Mail: [big-ev@me-post.de](mailto:big-ev@me-post.de)  
[www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de](http://www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de)**

*Liebe Leser,*

*Die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V. ist als gemeinnütziger Verein seit 1988 anerkannt. Der Sitz der Bundesinteressengemeinschaft ist Bonn.*

*Mitglieder der BIG e.V. sind nicht nur von Behandlungsfehlern unter der Geburt Betroffene, sondern auch Ärzte, Rechtsanwälte, Hebammen sowie andere Vereinigungen.*

*Für Eltern ist die Frage „Schicksal oder ärztlicher Behandlungsfehler?“ außerordentlich wichtig, oft wird gerade diese Frage aber erst relativ spät gestellt.*

*Im Regelfall brauchen Eltern zunächst einmal Zeit, um die neue Situation zu begreifen.*

*Es beginnt eine schier endlose Lauferei zu Ärzten, Krankenkassen und anderen Behörden.*

*Die Eltern suchen Hilfe und Unterstützung. Neben der erschwerten Pflege eines behinderten Neugeborenen ist der große Zeitaufwand für institutionelle Erfordernisse (Krankenhaus, Ärzte, Krankenkasse, Sozialamt etc.) kaum zu bewältigen.*

*BIG vertritt die Rechte der unter ärztlichen Behandlungsfehlern Geschädigten, gibt Hilfestellungen im sozialen Bereich, fördert den Erfahrungsaustausch untereinander und stellt aktuelle Informationen zur Verfügung.*

## **Impressum:**

**Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V.**

**Bundesweite Selbsthilfegruppe (BIG e.V.)**

**Gemeinnützigkeit anerkannt laut Freistellungsbescheid Finanzamt Stadthagen 2014**

**Mitglied im Dachverband „Der Paritätische“ und „B.A.G. Selbsthilfe“**

**Bundesgeschäftsstelle: Enzer Straße 50, 31655 Stadthagen**

**Tel.: 05721 - 890 253 691**

**E-Mail: [big-ev@me-post.de](mailto:big-ev@me-post.de)**

**Geschäftsführer : Eberhard Krickhahn**

**Redaktion und Textbearbeitung: Bundesgeschäftsstelle**

**Druck und Verarbeitung: Quick-Druck**

**Ausgabe Juli 2016**

**BIG e.V. im worldwideweb: [www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de](http://www.geburtshilfe-und-medizinschaden.de)**

**Und auf „ facebook“: [Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter \(BIG\) e.V.](https://www.facebook.com/Bundesinteressengemeinschaft-Geburtshilfeschadigter-BIG-e.V.)**

Mit Namen oder Quelle gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Vorstandes oder der Geschäftsstelle wieder.

**BUNDESINTERESSENGEMEINSCHAFT GEBURTSHILFEGESCHÄDIGTER e.V.**

**VORSTAND:**    **Jürgen Koriath**                                 **Sonja Senking**  
                  **1. Vorsitzender**                                         **2. Vorsitzende**  
                  **Talweg 2**     **Salzwedeler Str. 26 b**  
                  **53773 Hennef**    **29525 Uelzen**  
                  **Tel.: 02242 - 927 50**                                    **Tel.: 0581 - 788 23**

**Lothar Dohrn**     **Dieter Krogoll**     **Klaus Möbus**  
**Poelchaukamp 2**    **Claushof 9**     **Küsterkamp 12**  
**22301 Hamburg**    **46535 Dinslaken**     **31028 Gronau/Leine**  
**Tel.: 040 – 274 017**                                         **Tel.: 02064 – 555 17**     **Tel.: 05182 - 903 990**

**Eberhard Krickhahn**  
**Geschäftsführer**  
**Gartenstraße 3**  
**31700 Heuerßen**  
**Tel.: 05725—8788**

---

**ANSPRECHPARTNER Region SÜD**

<b>Anita Ruhwedel</b> Herrnstr. 4 97209 Veitshöchheim Tel.: 0931 – 938 94	<b>Walter Falk</b> Obere Flur 23 67685 Erzenhausen Tel.: 06374 - 6729	<b>Gudrun Schaupp</b> Am Weinertsberg 5 64732 Bad König Tel.: 06063 - 1472
--	--	---

**ANSPRECHPARTNER für den Großraum HAMBURG / KIEL / LÜBECK**

<b>Gabriele Oje</b> Moorkoppel 12 258884 Norstedt Tel.: 04843 - 205 4128	<b>Lothar Dohrn</b> Poelchaukamp 2 22301 Hamburg Tel.: 040 – 274 017
---	---

**ANSPRECHPARTNER Region NORD**

<b>Angela Schick</b> Gronauer Weg 4 31035 Despetal Tel.: 05182 – 948 598	<b>S. Meyer-Knackstedt</b> Königsbergstr. 4 29331 Lachendorf Tel.: 05145 - 772
---	---

**ANSPRECHPARTNER Region ELBE WESER—Bremen/Bremerhaven**

**Hannelore und Thomas Stock**  
Birkhahnweg 8  
27612 Loxstedt-Bexhövede  
Tel. 04703—1243

**ANSPRECHPARTNER Raum BADEN BADEN**

**und Karlsruhe/Freiburg**  
**André Baumgarten**  
Köblerweg 5  
76229 Karlsruhe  
Tel.: 0721 – 490 8606

**Region WEST**  
**Dieter Krogoll**  
Claushof 9  
46535 Dinslaken  
Tel.: 02064 – 555 17

---

**Unterstützen Sie unsere gemeinnützige Arbeit mit einer Spende**  
**Werden Sie Fördermitglied für nur 30 Euro im JAHR!**  
**(Spendenbescheinigung und alle Broschüren inklusive)**

**Vereinskonto BIG e.V.:**

**BIC: GENODEF1HMP - IBAN: DE45 2546 2160 6105 9595 00**

## **Erwerbsschaden des erwachsenen Behinderten mit Beispielen**

### **(Text von Jürgen Koriath, Erster Vorsitzender der BIG)**

Bekanntlich werden in geburtshilflichen Schadensfällen zunächst der personelle und sachliche Mehraufwand geltend gemacht, der für Pflege und Betreuung anfällt. Darüber hinaus Einzelpositionen zur Gewährleistung der Mobilität (Kfz) oder des behindertengerechten Wohnumfeldes. Kommt das Kind in ein erwerbsfähiges Alter (in der Regel zwischen 17 und 19 Jahren), dann steht die Geltendmachung des Erwerbsschadens an, der neben der monatlichen Mehrbedarfsrente zu zahlen ist.

In geburtshilflichen Schadensfällen bei schwergeschädigtem Kind ist es in aller Regel so, dass mit einer eigenen Erwerbstätigkeit zur Deckung der Lebensbedürfnisse nicht zu rechnen ist. Es gibt aber natürlich auch Fälle, wo bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung eine so ausgeprägte gute Intelligenz vorliegt, so dass mit entsprechender begleitender Assistenz auch Abitur und selbst ein Studium möglich ist.

Da aber noch nicht irgendeine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit vorgelegen hat, ist die Frage im Rahmen einer Prognose, ob und inwieweit mit welchem Berufsbild das Kind und der spätere Erwachsene eine eigene Erwerbstätigkeit hätte ausüben können, schwer zu beantworten. Hier müssen verschiedene Faktoren aus dem sozialen Umfeld des Geschädigten (Eltern, Geschwister etc.) sowie erkennbare Begabungen, Fähigkeiten und Interessen des Kindes

berücksichtigt werden. Der BGH hat in einer maßgeblichen Entscheidung aus dem Jahre 2010 (BGH, VI ZR 186/08, Urteil vom 05.10.2010, Juris unter Nr. 19) ausgeführt:

Trifft das Schadensereignis ein jüngeres Kind, über dessen berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstands zum Schadenszeitpunkt noch keine zuverlässige Aussage möglich ist, darf es dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen, dass die Beurteilung des hypothetischen Verlaufs mit nicht zu beseitigenden erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Denn es liegt in der Verantwortlichkeit des Schädigers, dass der Geschädigte in einem sehr frühen Zeitpunkt seiner Entwicklung aus der Bahn geworfen wurde und dass sich daraus die besondere Schwierigkeit ergibt, eine Prognose über deren Verlauf anzustellen. Daher darf sich der Tatrichter in derartigen Fällen seiner Aufgabe, auf der Grundlage von § 252 BGB und § 287 ZPO eine Schadensermittlung vorzunehmen, nicht vorschnell unter Hinweis auf die Unsicherheit möglicher Prognosen entziehen (Senatsurteil vom 17. Februar 1998 - VI ZR 342/96, aaO).

Zutreffend werden deshalb in solchen Fällen auch der Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern herangezogen (vgl. OLG Frankfurt,

VersR 1989, 48; OLG Karlsruhe, VersR 1989, 1101, 1102; OLG Schleswig, OLGR 2009, 305, 308).  
Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Kindes zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und dem Zeitpunkt der Schadensermittlung (weitere) Anhaltspunkte für seine Begabungen und Fähigkeiten und die Art der möglichen Erwerbstätigkeit ohne den Schadensfall, ist auch dies bei der Prognose zu berücksichtigen und von einem dem entsprechenden normalen beruflichen Werdegang auszugehen (vgl. OLG Karlsruhe, aaO). Besteht zwischen den Parteien Streit darüber, welche geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Geschädigten der Prognose zugrunde gelegt werden können, wird in der Regel nicht ohne sachverständigen Rat entschieden werden können.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte, die überwiegend für einen Erfolg oder einen Misserfolg sprechen, dann liegt es nahe, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose der entgangenen Einnahmen anzustellen und den Schaden gemäß §287 ZPO zu schätzen; verbleibenden Risiken kann durch gewisse Abschläge Rechnung getragen werden (Senatsurteile vom 17. Februar 1998 - VI ZR 342/96, aaO; vom 20. April 1999 - VI ZR 65/98, aaO; vom 6. Juni 2000 - VI ZR 172/99, aaO).

Gerade bei meiner jahrzehntelangen Tätigkeit kommen immer mehr Schadensfälle zur Bearbeitung, die nunmehr im Rahmen der normalerweise gegebenen

Erwerbstätigkeit zur Anspruchsgeltendmachung des Erwerbsschadens führt.

Wie den vorstehenden Ausführungen des BGH zu entnehmen ist muss eine Prognose gefertigt werden, die im Rahmen der Geltendmachung eines bestimmten Berufsbildes einen bestimmten Betrag mit entsprechenden Abzügen im Rahmen der Nettolohntheorie zu einem monatlichen Ergebnis führt.

Im Folgenden habe ich zwei Beispiele der Geltendmachung eines Erwerbsschadens eingefügt, aus denen ersichtlich ist, wie in etwa die Geltendmachung des Erwerbsschadens aussieht.

### **Erstes Beispiel: Berufsbild Bankkaufmann**

Der Anspruchsteller wird im November diesen Jahres 20 Jahre alt. Mit diesem Schriftsatz wollen wir den Erwerbsschaden geltend machen und regen zunächst an, dass man sich auf ein bestimmtes Berufsbild einigt. Bekanntlich sind für den Fall, dass der Geschädigte noch keine Entwicklung vollzogen hat und insofern dessen berufliche Zukunft nicht zuverlässig zu bestimmen ist, die sozialen Verhältnisse der Eltern maßgeblich. Dies gilt auch für behinderte Kinder, die den normalen Werdegang, der ohne Behinderung möglich gewesen wäre, nicht vollziehen können. Bei der insofern erforderlichen Prognose ist sowohl der Beruf, als auch die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern zu berücksichtigen (BGH Urteil vom 05.10.2010, VI-ZR 186/08, Juris, Rdnr. 19, 20).

In der Anlage reichen wir den Lebenslauf von der Mutter des Antragstellers geb. 18.06.1961 zur Akte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mutter ab 1995 aufgrund der Notwendigkeit der Betreuung und Begleitung ihres mehrfachbehinderten Sohnes eine Weiterqualifizierung über ihre Tätigkeit als kaufmännische Angestellte hinaus nicht vollziehen konnte. Bei normalem Verlauf der Dinge wäre aber mit Sicherheit eine weitere kaufmännische Tätigkeit mit entsprechender Qualifikation möglich gewesen. Auch hätte die Mutter ihrem Sohn eine bessere Schulausbildung ermöglicht, so dass mindestens davon auszugehen ist, dass er die mittlere Reife erreicht hätte.

Da die Eltern des Antragstellers seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr haben, sind die Informationen zum Werdegang des Vaters dürftig. Nach Informationen von der Mutter hat der Vater seinerzeit eine Lehre zum Pferdewirt abgeschlossen. Aufgrund gesundheitlicher Probleme hat er diesen Beruf allerdings aufgeben müssen und arbeitet seit mindestens 25 Jahren als Verwaltungsangestellter bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Wir schlagen vor, als Berufsbild auf das sich dann die entsprechenden Erwerbseinbußen beziehen den Beruf eines Bankkaufmannes zugrunde zu legen. Dies entspricht in etwa auch dem Berufsbild, welches der Vater bei der Kassenärztlichen Vereinigung einnimmt. Da davon auszugehen ist, dass der Antragsteller durchaus eine qualifizierte Lehre begonnen hätte nach dem Abschluss der mittleren Reife, ist das Berufsbild aus diesseitiger Sicht angemessen und zugrunde zu legen.

Bei den tarifgebundenen Volks- und Raiffeisenbanken wird im 1. Ausbildungsjahr 890,00 €, im 2. Jahr 960,00 € und im 3. Jahr 1.020,00 € gezahlt.

Da in dieser Gehaltsklasse so gut wie keine Steuern anfallen sind nur die sozialen Abgaben zu berücksichtigen, die wir mit 20 % ansetzen. Für das 1. Ausbildungsjahr ergibt sich somit unter Berücksichtigung einer Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen in Höhe von 5 % ein Forderungsbetrag in Höhe von 667,50 € (abzgl. 25 %) monatlich. Der Jahresbetrag beläuft sich somit auf 8.010,00 €.

Für das 2. Ausbildungsjahr ergibt sich bei dieser Berechnung ein Monatsbetrag in Höhe von 720,00 €, demnach ein Jahresbetrag in Höhe von 8.640,00 €. Für das 3. Ausbildungsjahr ist ein Betrag in Höhe von 765,00 € zugrunde zu legen, was einen Jahresbetrag in Höhe von 9.180,00 € ergibt. Bei normalem Verlauf der Dinge hätte Johannes seine Lehre dann im Juli 2015 abgeschlossen. Für die Zeit der Lehre ist somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 25.830,00 € zu fordern.

Ab dem 01.08.2015 wäre das Einstiegsgehalt mittelfristig für den Erwerbsschaden maßgeblich. Die Eintrittsgehälter werden von 1.800,00 € - 2.100,00 € angegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gehalt eines Bankkaufmanns mit entsprechender Vorbildung und höherer Qualifizierung im Rahmen einer Weiterbildung z. B. zum Bankfachwirt ein Durchschnittsgehalt von etwa 2.800,00 €, mit genügend Berufserfahrung auf 30.000,00 € - 40.000,00 € jährlich steigt. Ein nächster Schritt auf der Karriereleiter

könnte der Bankbetriebswirt sein. Hier liegt das Gehalt in etwa bei ca. 3.500,00 €.

Als Einstiegsgehalt kann man mit etwa 2.300,00 € rechnen. Nach den neueren Tarifen beträgt das Einstiegsgehalt ab 01.07.2014 in der Tarifgruppe TG1 2.084,00 €. Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil Sparkassen wird in der Eingruppierung E8 im ersten Jahr ein Einstiegsgehalt von 2.427,23 €, welches sich im 2., 3. und 4. Jahr entsprechend steigert gezahlt.

Da nicht sicher ist, ob die Qualifizierung mit Abitur erreicht worden wäre gehen wir zunächst von dem Gehalt der Tarifgruppe TG1 in Höhe von 2.084,00 € aus. Unter Abzug von 30 % sowie weiteren 5% berufsbedingte Aufwendungen ergibt sich somit ein Forderungsbetrag in Höhe von 1.354,60 € netto. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel im Bankgewerbe das 13. Monatsgehalt als Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld gezahlt wird. Wir legen deshalb 13 Monatsgehälter zugrunde, so dass sich für das 1. Berufsjahr ein Jahresbetrag in Höhe von 17.609,80 € ergibt. Ab 01.08.2015 bitten wir somit um monatliche Zahlung der Erwerbsschadensrente in Höhe von 1.354,60 €.

### **Zweites Beispiel: Betriebswirt (Erwerbsschaden mit dem Versuch, diesen zu kapitalisieren und im Rahmen einer Einmalzahlung zu erledigen)**

Es ist nun der Erwerbsschaden des Antragstellers geltend zu machen. Betrifft das Schadensereignis wie hier ein

Kind bei der Geburt, das heißt das über die berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstandes noch keine zuverlässigen Aussagen möglich sind, darf dies dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen. Auch dann nicht, dass die Beurteilung des hypothetischen Verlaufs mit nicht zu beseitigenden erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Denn es liegt in der Verantwortlichkeit des Schädigers, dass der Geschädigte in einem sehr frühen Zeitpunkt seiner Entwicklung aus der Bahn geworfen wurde und das sich daraus die besondere Schwierigkeit ergibt, eine Prognose über deren Verlauf anzustellen. Deshalb werden in solchen Fällen auch der Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern herangezogen (vgl. BGH VI ZR 186/08, Urteil vom 05.10.2010, Juris, Randnummer 19).

Die Eltern des Antragstellers haben beide Abitur. Die Mutter hat zunächst Mitte der 70er-Jahre ein Studium begonnen, welches dann später wegen der Erziehung von Kindern in erster Ehe aufgegeben wurde. Der Vater hat einen Hochschulabschluss und das Diplom der Humboldt-Universität Berlin (Studium von 1976 bis 1980). Beide gehören dem so genannten Bildungsbürgertum an, leben in gesicherten finanziellen und persönlichen Verhältnissen. Der Vater hat nach 1990 an unterschiedlichsten Qualifizierungen teilgenommen. Bereits im April 1990 belegte er einen Fernstudienlehrgang am ILS Hamburg, von Mai 1991 bis April 1992 erfolgte eine Umschulung mit

Schwerpunkt „Marketing-Management“ am Control Data Institut München, Außenstelle Magdeburg. Von 1994 bis 1995 Weiterbildung an der Akademie für Finanzmarketing und Abschluss mit Leistungszertifikat „Immobilienfinanzierung“ an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz in Koblenz. Von 2000 bis 2002 Fernstudium am Institut für Learningsystems Hamburg mit Abschluss als geprüfter Kredit- und Finanzierungsfachmann.

Die Mutter hat sich in dieser Zeit ausschließlich der Erziehung ihrer Kinder aus erster Ehe und sowie der gemeinsamen Kinder gewidmet. Des Weiteren war sie noch beruflich tätig in der Feuerweherschule Heyrothsberge. Später, ab 2001, im Finanzamt Haldensleben.

Die Familie hat sich nach 1990 relativ schnell stabilisiert, spätestens nach 1994 lebte die Familie in guten sicheren Verhältnissen. 1995 wurde das erste Eigenheim gebaut, die Mutter hatte eine Arbeit im öffentlichen Dienst und die eigene Selbstständigkeit des Vaters gestaltete sich sehr erfolgreich. Die anderen Kinder aus den ersten Ehen der Eltern des Antragstellers hatten begonnen, ihr eigenes Leben zu gestalten. Ich beschränke mich zurzeit auf die Beschreibung der häuslichen Situation bzgl. des Antragstellers, wobei mir wichtig ist, dass die Eltern gerade ab 1994, als ihre eigene finanzielle und persönliche Lage erfolgreich stabilisiert war, Zeit genug hatten, sich um die Förderung des Kindes zu kümmern. Das haben sie letztlich auch getan, indem alle möglichen Therapien zur Förderung und Besserung der geistigen und körperlichen Situation von Alexander

wahrgenommen wurden. Die Eltern des Antragstellers haben sowohl das intellektuelle Potential als auch die finanziellen Möglichkeiten, sowie die Erfahrungen in der Erziehung durch die anderen nun bereits erwachsenen Kinder und auch die erforderliche Zeit, um den Antragsteller mit guter Bildung einen guten Start in das Leben zu ermöglichen. Die Familie hätte aufgrund ihrer eigenen Leistungsbereitschaft und Leistungseinstellung den Antragsteller gefordert und gefördert, so dass anzunehmen ist, dass dieser auch Abitur gemacht hätte. Danach wäre möglicherweise ein Studium im Rahmen der Finanzwirtschaft begonnen worden. Aufgrund insbesondere der finanzwirtschaftlichen Hintergründe des Vaters schlagen wir vor, dass wir vom Berufsbild eines Betriebswirtes ausgehen. Betriebswirte starten mit einem Durchschnittsverdienst von über 40.000,00 € Jahresgehalt (vergl. Internet: [www.spiegel.de/karriere/berufsstart/gehaltsreport](http://www.spiegel.de/karriere/berufsstart/gehaltsreport)).

Nach dem normalen Verlauf der Dinge wäre das Studium (Abitur mit 19, 5 Jahre Studium, mit 24, spätestens 25 Jahren erfolgreich absolviert worden), so dass ab dem 25. Lebensjahr die Berechnung des Erwerbsschadens beginnt. Uns ist bewusst, dass hier das insofern erwerbsfähige Alter noch nicht erreicht ist. Wir werden aber – siehe im Folgenden – versuchen, hier im Rahmen einer Gesamtkapitalisierung den Erwerbsschaden geltend zu machen.

Geht man davon aus, dass eine berufliche Karriere einzubeziehen ist, dann wäre bei einer durchschnittlichen Erwerbskarriere von 40 Jahren ein Schadensvo-



lumen von 1,6 Mio. ausschließlich bei Zugrundelegung des Einstiegsgehalts von 40.000,00 € zu erwarten. Würde der Erwerbsschaden schadensrechtlich ab dem 25. Lebensjahr kapitalisiert, so ergebe sich ein Betrag bis zum 65. Lebensjahr bei 3 % Verzinsung in Höhe von 913.960,00 € (Faktor 22,849 bis zum 65. Lebensjahr).

Da sich realistisch aufgrund der guten konjunkturellen Voraussetzungen auch in der überschaubaren Zukunft eine Gehaltssteigerung ergeben würde, die naturgemäß geschätzt werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass zum Ende der Lebensarbeitszeit mindestens das Doppelte verdient werden würde als am Berufsbeginn. Auf der anderen Seite sind nach der Nettolohntheorie 30 % Abschlag zu machen für die Sozialabgaben. Wir meinen, dass sich hier die Gehaltssteigerung insgesamt mit den zu tätigen Abzügen kompensiert, so dass es bei dem Betrag von 913.960,00 € verbleibt. Wir wollen zunächst nur grob anreißen, in welche Richtung wir die Kapitalisierung angesichts der konkreten sozialen Verhältnisse der Familie vorschlagen.

Ein Abzug für berufsbedingte Aufwendungen von 5 % würde letztendlich auch noch kompensiert werden für die Steigerung des Erwerbseinkommens, so dass wir insgesamt vorschlagen, dass auch unter Berücksichtigung eines gewissen, wenn auch marginalen Zukunftsrisikos ein Betrag von 900.000,00 € zur Abgeltung des Erwerbsschadens im Rahmen einer einmaligen Zahlung akzeptiert wird. Darüber hinaus würde naturgemäß nach dem 65. Lebensjahr der so genannte Rentenschaden zu regulieren sein. Dies

wird entweder zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen müssen, oder aber insofern, als die Rentenkasse bereits Beiträge ein-zahlt, die dann von dieser regressiert werden.

Entscheidend ist, dass wir uns auf ein Berufsbild einigen, wobei die weitere konkrete Verlaufs- und Prognoseberechnung möglicherweise noch detaillierter ausgehandelt werden kann. Wir bitten zunächst um Mitteilung, ob in diese Richtung ein Vergleich zustande kommen könnte und welche weiteren Information Sie benötigen um in die Verhandlungen einzutreten.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass jeder Bearbeitungsfall mit unterschiedlichen Prognosen versehen ist. Hier zählt der konkrete Fall und die zu ermittelnde Anknüpfungstatsache für die Prognose. In der Regel ist es so, dass bezüglich der Nettolohntheorie vom zu bestimmenden Bruttogehalt 30 % in Abzug gebracht werden (Sozialabgaben) und davon ggf. noch 10 – 20 % für das Berufsrisiko hinsichtlich möglicher Arbeitslosigkeit und weitere 10 % berufsbedingter Aufwendungen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Erwerbsschaden eine so genannte Lohnersatzleistung ist, die der Einkommensteuer unterliegt. Auch für den Fall, dass ein Dritter, insbesondere ein Sozialleistungsträger im Rahmen der Sozialhilfe Eingliederungshilfe gewährt, ist der Erwerbsschaden letztlich ein Einkommen, den der Bedürftige anzugeben hat und dann wird zu prüfen sein, ob und inwiefern die Leistungen des Sozialhilfeträgers gekürzt werden oder ganz ausgesetzt werden. Bei

der Sozialhilfe handelt es sich um das „Netz unter den Netzen“, d. h. hier besteht das so genannte Nachrangprinzip. Wenn sich der Bedürftige also aufgrund von Einkommen und Vermögen selbst helfen kann, dann tritt naturgemäß die Sozialhilfe nicht mehr ein.

Zwar ist die laufende Erwerbsschadensrente, die monatlich gezahlt wird, als Einkommen zu versteuern, dies betrifft aber nicht den Fall, wenn die Erwerbsschadensrente als Kapitalabfindung mit entsprechender Abzinsung gezahlt wird. Der Kapitalbetrag zur Abgeltung des gesamten Erwerbsschadens unterliegt nicht der Einkommensteuer, sondern bestenfalls der Kapitalertrag, d.h. die Zinsen müssen versteuert werden.

Das Gleiche betrifft im Übrigen eine kapitalisierte Mehrbedarfsrente für die Pflege und Betreuung des Kindes. Hier ist selbst

die Rente nicht steuerbar, auch nicht der Kapitalbetrag, wenn diese Position abschließend abgefunden wird. Das Schmerzensgeld ist im Rahmen der Prüfung, ob der Geschädigte und Bedürftige Einkommen und Vermögen hat als Kapitalbetrag nicht zu berücksichtigen, da Schonvermögen. Allerdings ist auch hier der Kapitalertrag für die Frage der Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen.

Wenn zu diesem Thema Erörterungsbedarf besteht oder Fragen aufkommen, können diese gerne über die Geschäftsstelle an mich gerichtet werden.

Jürgen Koriath  
Rechtsanwalt  
Vorsitzender der Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V.

---

## **Finanzielle Förderung der BIG durch den Verband der Ersatzkassen e. V.**

Die BIG bedankt sich recht herzlich bei der GKV — Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene, die unseren Antrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung auch für das Jahr 2016 positiv beschieden hat.

Dank der Fördermittel haben wir Planungssicherheit für unsere Arbeit und können so Rat suchenden Menschen und ihren Familien zur Seite stehen.

Zum Verband der Ersatzkassen gehören:

der Verband der Ersatzkassen e. V.  
der AOK-Bundesverband, GBR  
der BKK Dachverband e. V.  
der IKK e. V.  
die Knappschaft  
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Boxen, schreien, reindreschen – alles ist erlaubt**

## **Trotz Körperbehinderung kein leichtes Opfer**

**Verlags- und Sortimentsbuchbinderei Unterschleißheim bietet für Mitarbeiterinnen mit Handicaps Selbstverteidigungskurse**

**Autorin: Petra Keidel-Landsee**

Der Schrei von Maria ist markerschütternd. Doch Irmgard Deschler ist es immer noch nicht laut genug. Die 41-Jährige Maria atmet noch einmal tief durch, konzentriert sich, brüllt mit voller

wie die sieben anderen Teilnehmerinnen körperlich stark beeinträchtigt.

Der Selbstverteidigungskurs in den Räumen der Verlags- und Sortimentsbuchbinderei (VSB) Unterschleißheim ist speziell auf die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen abgestimmt. Mit Wildwasser München e. V., der Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen, lernen sie, wie sich wehren können - und zwar ganz gezielt zugeschnitten auf ihre individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten.

„Einfühlungsvermögen und eine klare Sprache sind für diesen Personenkreis



Kraft, holt aus und schlägt dem Polster-Dummy voll ins Gesicht. „Schon besser“, meint die Kursleiterin von Wildwasser München e. V.: „Boxen, schreien, reindreschen, alles ist erlaubt. Es soll wehtun. Ihr übt für den Ernstfall.“ Maria strahlt über das ganze Gesicht. Für sie ist es ein ganz neues Gefühl, dass sie ihrer Kraft so freien Lauf lässt. Die junge Frau sitzt im Rollstuhl und ist ebenso

besonders wichtig“, erläutert Irmgard Deschler. Sie hat sich auf Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen spezialisiert und weiß aus jahrelanger Erfahrung, dass selbst heute noch viele Mädchen – und zwar nicht nur mit Behinderungen, dazu erzogen werden, nicht laut zu sein und sich nicht zu wehren. Jede der Teilnehmerinnen hier hat eine andere Ein-

schränkung. Trotzdem kann sich jede auf ihre Art schützen und wehren - sowohl körperlich als auch verbal. Auch der Rollstuhl kann zur Verteidigung eingesetzt werden. Erst schaut Josie (24) etwas ungläubig, als Irmgard Deschler sie auffordert, mit ihrem Gefährt nicht reflexartig vom Täter wegzufahren, sondern direkt auf dessen Beine zu. „Fährst Du vorwärts, kann der Angreifer dich leichter fassen. Fährst du ihm voller Kraft an die Schienbeine, tut das ganz schön weh und vor allem - der Täter



rechnet nicht damit. Zudem habt ihr die richtige Höhe für einen Schlag in den Schritt, da wo es besonders weh tut“, sagt Deschler, schmunzelt und stellt ein dickes Lederpolster vor sich. Wieder und wieder nimmt Josie Schwung und fährt mit ihrem massiven Rolli mit voller Wucht direkt auf die Kursleiterin zu. Sie gewinnt immer mehr an Selbstsicherheit und tänzelt mit ihrem Rolli angriffslustig durch den Raum. „Das Üben körperli-

cher Verteidigung und Rollenspiele zu grenzverletzenden und gefährlichen Situationen ist gerade für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig, um die Hemmschwelle zu überwinden und vor allem sicher darin zu werden“, so Deschler. Die Zahlen sprechen für sich. Denn rund drei Viertel der Täter würden von Frauen und Mädchen, die schreien und sich wehren, ablassen, informiert die Expertin: „Wichtig ist, sofort Grenzen zu setzen, zu signalisieren, dass man sich auf jeden Fall verteidigen wird. Je passiver die Reaktion, desto eher macht der Täter weiter und die Situation kann eskalieren. Manche testen bereits im Vorfeld auf verbaler Ebene, ob eine Frau bereit und in der Lage ist, ihre Grenzen zu verteidigen.“

Es ist das erste Mal, dass die VSB, ein Tochterunternehmen der Pfennigparade, einen Kurs für ihre weiblichen Werkstattbeschäftigten ermöglicht. Mit ihren Abteilungen Konfektionierung, Direktmarketing, Handbuchbinderei und Lettershop bietet die Unterschleißheimer Einrichtung zahlreiche Dienstleistungen. Rund 120 Mitarbeiterinnen sind z. B. im Versand von Werbematerialien tätig, personalisieren und bedrucken Anschreiben und vieles mehr. Der Anteil an Frauen beträgt knapp 40 Prozent.

Susanne Schmidt, Prokuristin bei der VSB, bezeichnet dieses Angebot als wichtigen Meilenstein: „Frauen mit Beeinträchtigungen erleben immer wieder Belästigungen oder Übergriffe und zwar nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch in ihrem privaten Umfeld.“ Meinen doch viele Männer, diese Frauen könnten sich angeblich nicht so gut wehren. Und Deschler ergänzt: „Gegenüber diesem Personenkreis sind die Gewalttaten um bis zu 50 Prozent höher.“ Es geht jedoch nicht immer nur um die Gewalt von Fremden nachts an

der Bushaltestelle. Ein wichtiges Thema in diesen insgesamt 16 Stunden ist denn auch die Grauzone bei sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder durch Betreuungspersonen. Denn Frauen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen sind verstärkt auf Hilfe angewiesen., sei es beim Fahrdienst oder z. B. bei der Körperpflege. Solchen Situationen können Täter für sexuelle Übergriffe ausnutzen, veranschaulicht Susanne Schmidt: „In unseren Werkstätten ist das zwar weniger ein Thema, da die Pflege zu fast 100 Prozent mit gleichgeschlechtlichen Pflegekräften erfolgt. Dennoch ist es wichtig, vor allem für den privaten Bereich, Aufklärungsarbeit zu leisten. Hier möchten wir die Frauen sensibilisieren. Zum Beispiel für die Frage, ob eine Berührung der Pflege geschuldet oder bereits eine sexuelle Belästigung ist?“

Anfangs fällt es ihnen noch schwer, doch dann diskutieren die Teilnehmerinnen ausführlich dieses Thema. Viele Erlebnisse kommen hoch. Fast jede hat schon negative Erfahrungen gemacht. Deschler empfiehlt: „Augen auf, genau hinzuspüren, möchte ich das wirklich, muss das sein?“ Niemand müsse sich ein Gespräch aufdrängen oder den Arm um die Schulter legen lassen, auch wenn z. B. der Taxifahrer noch so freundlich ist. Falsche Rücksichtnahme sei hier fehl am Platz. „Das gilt auch bei Berührungen von Kollegen - oder von wem auch immer. Wenn Euch etwas unangenehm ist, siezt die Person, sagt klar und laut nein - und zwar ohne das Wort Bitte. Ihr dürft und könnt Euch wehren“, insistiert die Kursleiterin. Hilfe diese klare Ansage nichts, dann sollte man sich an Vertrauenspersonen im Betrieb, vom Betreuungspersonal, an Freunde oder Beratungsstellen wenden. „Euer Schweigen schützt nur die Täter“, lautet ihr Appell.

„Traut Euch! Frauen haben, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Achtung und Respekt. Darum muss man nicht betteln“, verdeutlicht Deschler. Nach so vielen Gesprächen geht es dann wieder zur Praxis. Alle sind mit Eifer und Spaß bei der Sache. Während Marie und Josie mit ihren Rollstühlen forsch gegen Dummies fahren, möchte die Spastikerin Anna noch einmal eine andere Verteidigungstechnik üben. Konzentriert fixiert sie die Augen des Dummies, schreit laut und sticht mit ihren Fingern mit voller Kraft zu. Ihr Resümee: „Das ist richtig befreiend. Ich fühle mich jetzt sicherer. Jetzt weiß ich, wie ich mich richtig wehren kann, dass ich mich wehren darf und - dass ein Nein ein Nein ist.“

**Die Namen aller Frauen mit Handicap wurden abgeändert.**

**Copyright alle Fotos: Wolfgang Diekamp**

**F1:** Irmgard Deschler (links) übt zusammen mit ihrer Assistentin Christel Steigenberger (3. v. re.) mit den Frauen mit Handicap Aktionen zur Selbstverteidigung.

**F2:** Ohne Polster kann der Rolli ganz schön weh tun. Irmgard Deschler (li.) zeigt den Teilnehmerinnen, wie sie sich auch im Rollstuhl wehren können.

Druck mit freundlicher Genehmigung der Autorin.



Irmgard  
Deschler

## Pilotwal Sound Therapie – die etwas andere Delfintherapie in Deutschland



### **Für Menschen in besonderen Lebenssituationen mit Originallauten von freilebenden Pilotwalen**

In der Pilotwal Sound Therapie (PST) arbeitet das Ehepaar Frank und Sandra Hierath mit Sonarfrequenzen von freilebenden Pilotwalen, die im offenen Ozean im freiwilligen Kontakt von Wissenschaftlern aufgezeichnet wurden.

Pilotwale gehören zur Familie der Delfine und wurden von der Wissenschaftlergruppe um M. Scheer, B. Hofmann und I.P. Behr in direkten Wasserbegegnungen systematisch zu Mensch-Delfin-Interaktionen erforscht. Die „Wal-Laute“ spielen eine wichtige Rolle im Leben der Tiere, dienen der Echoortung und der Kommunikation.

Diese Sonarfrequenzen bringen die beiden erfahrenen Therapeuten über spezielle Unterwasserlautsprecher ins körperwarme Wasser und begleiten damit schwer- und mehrfachbehinderte Kinder,

Jugendliche und Erwachsene. In individuellen Einzelsitzungen werden die kleinen und großen Patienten darüber hinaus mit WasserShiatsu begleitet.



Während der Pilotwal Sound Therapie wird der Patient stets von beiden Therapeuten betreut. Menschen mit Handicap an dem Punkt abholen, an dem sie sich



befinden und sie ein Stück auf ihrem Weg zu begleiten, ihre Individualität wertzuschätzen, das ist die Philosophie. Nichts tun, nichts erwarten, einfach da sein – präsent, achtsam und erfahren. Das Schaffen von Ruhe und Zeit ist dem Ehepaar ein großes Anliegen. Immer wieder erleben die beiden, wie wichtig es ist, stellvertretend für Vater und Mutter im Wasser zu sein. Viele Kinder suchen sich instinktiv ihren „passenden“ Therapeuten aus, den Pol weiblich oder männlich, der für sie und ihren Weg in diesem Moment der Richtige ist.

Mehrere Aspekte machen diese Therapie so besonders und erfolgreich:

**Die Frequenzen stammen von freilebenden Tieren.** Delfine nutzen im offenen Ozean ein quantitativ und qualitativ größeres Spektrum an Lauten, als ihre Artgenossen in Gefangenschaft. Der Erfolg der Therapie ist hier zu finden. „Es ist eine unglaubliche Erfahrung, Pilotwale in ihrem natürlichen Umfeld zu begegnen, sie in Freiheit zu erleben und zu spüren, wie sie uns neugierig scannen und mit uns in Kontakt gehen.“ schwärmt

Frank Hierath von seinen Erlebnissen im offenen Ozean. Er war bei den Begegnungen vor der Küste Teneriffas mehrmals mit dabei.

„Wir sollten niemals vergessen, dass wir im Meer zu Gast sind. Wir gehören da eigentlich nicht hin. Laden uns diese wunderbaren Tiere ein und kommen freiwillig zu uns, werden wir unvergessliche Momente erleben. Wir sind überzeugt davon, dass die Informationen von freilebenden Pilotwalen im Vergleich zu Tieren in Gefangenschaft anders sind und sich dadurch intensiver in uns verankern. Wir erleben es als eine Art Urinformation, die tief aus dem Meer kommt.“ betont Sandra Hierath.

Autistische Kinder nehmen die Frequenzen in sich auf, gehen intensiv damit in Kontakt, ein Wachkoma-Patient beginnt mit dem rechten Arm zu zucken und versucht, Sprechlaute hervorzubringen, ein dreijähriger, tauber Junge sitzt abends auf dem Sofa und schnalzt die Sonarfrequenzen nach... hat er sie gehört oder über eine andere Ebene wahrgenommen? Er ist noch zu klein, um darüber Rückmeldung geben zu können.

**Delfinlaute (Echolokationslaute)** können neuroelektrische und neurochemische Veränderungen im Gehirn bewirken. Das haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt. Patienten, die Delfinlaute hören, zeigen eine Synchronisation der linken und rechten Hemisphäre und eine Zunahme der langsamen Gehirnwellenaktivität.

Verantwortlich dafür machen die Wissenschaftler eine Zunahme an Opiaten sowie cerebrospinale Endorphine und ACTH. Dies führt z.B. bei autistischen Kindern zu mehr und erfolgreicherer sozialen Interaktionen und zu einem größeren Lernerfolg. Wissenschaftler gehen davon aus, dass Echolokationslaute Neuronen und allgemein menschliches Gewebe manipulieren können. Die Produktion von Vorläufermolekülen zur kör-

perigenen Herstellung von Endorphinen und Hormonen wird angeregt.

**Das körperwarme Wasser** fördert die Bewegungsfreude und die Bewegungsbereitschaft, körperliche Einschränkungen werden weniger wahrgenommen, der Spannungsgrad von Muskeln und Bindegewebe vermindert sich. Unser Körper ist im Wasser in der Lage, Bewegungen auszuführen, die an Land nicht möglich sind. Schwerbehinderte Kleinkinder führen instinktiv und impulsiv Schwimmbewegungen aus. Menschen, die den ganzen Tag im Rollstuhl sitzen oder im Bett liegen müssen, spüren Schwerelosigkeit, Leichtigkeit und Beweglichkeit, die sich hoch motivierend auswirkt.



Ein großer Behandlungsbereich sind auch Patienten im Wachkoma, sowie Autismus, Epilepsie, ICP, Entwicklungsstörungen, Kinder mit ADHS. Für Patienten mit Trachestoma, Beatmungsgeräten, Sonden oder Kathetern wird nach einem ausführlichen Anamnesegespräch meist eine gute Lösung gefunden.

Viele Teilnehmer schätzen die Möglichkeit der Kontinuität, kommen regelmäßig 1x monatlich oder mehrmals im Jahr zu den 4-tägigen Therapieveranstaltungen. Die Pilotwal Sound Therapie findet in Bad Herrenalb, im Nordschwarzwald, statt. Es sind Einzeltermine und 4-Tage-Veranstaltungen buchbar.

### **Termine 2016:**

31.März – 3.April

26.Mai – 29.Mai

28.Juli – 31.Juli

1.September – 4.September

20. Oktober – 23. Oktober

3.November – 6.November

Die Aquawelle ist auf Anfrage auch mobil unterwegs.

*Frank Hierath*, Ergotherapeut seit 1993 mit Schwerpunkt Neurologie (MS, Wachkoma), arbeitet seit 12 Jahren im Rahmen des DolphinSpace Program Bremen mit den Sonarfrequenzen. Er ist Mitbegründer des Projekts Aquawelle, das sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen mit Handicap Lebensträume zu erfüllen. Außerdem unterstützt er diese, mit persönlicher Assistenz auf Reisen. 2009 entwickelte er gemeinsam mit seiner Ehefrau *Sandra Hierath*, einer Heilpraktikerin, die Pilotwal Sound Therapie und arbeitet dabei eng mit ihr zusammen. Seit 2004 begleitet sie Menschen im körperwarmen Wasser. Beide wurden im Institut für aquatische Körperarbeit ausgebildet.

### **Aquawelle**

Frank und Sandra Hierath GbR

Kelterbergstrasse 14 , 76593 Gernsbach

Tel: 07224 – 623 86 90

info@aquawelle.de | www.aquawelle.de

Kurzfilm: <https://www.youtube.com/watch?v=SoJOAzTCsHc>



## Rückmeldung von Eltern eines unserer Wachkomapatienten;

„Auf der Suche nach Schwimmtherapie für unseren Sohn Daniel, der seit seinem Motorradunfall im März 2012 schwerstbehindert ist, kamen wir zu Frank und Sandra Hierath. Wie wohl Daniel sich im Element Wasser fühlt, wurde schon während seines stationären Aufenthaltes in der neurologischen Rehaklinik deutlich.

Jetzt ist jeder Pilotwal-Sound-Therapietag ein besonderer Tag. Wenn wir mit Daniel das Bewegungsbad betreten, die „klickenden“ Delfingeräusche uns begrüßen, dann verschwindet die Müdigkeit aus seinem Gesicht, aufmerksame Augen wirken ganz konzentriert.

Was dann folgt, lässt ihn entspannt in den Armen beider Therapeuten eine Stunde durch das Wasser gleiten. Sanftes Schwingen und Bewegen, fortwährende Delfinlaute und Frank und Sandra, die fast ohne Worte erspüren und forschen, was sich für Daniel gut anfühlt und ihn fördert.

Wir dürfen nach dieser Stunde in dankbar und zufrieden leuchtende Augen schauen.

Daniel agiert mit einer gewissen Leichtigkeit im Körper beim Anziehen. Entspannt und aufrecht sitzt er im Rollstuhl. Danke“



**AQUAWELLE**   
Assistenz-Therapie-Wellness

### **Pilotwal Sound Therapie**

Für Menschen in besonderen Lebenssituationen  
mit Originallauten von frei lebenden Pilotwalen

# Familienfreizeit 2016 in der Waldmühle in Dörentrup



Unsere diesjährige Familienfreizeit fand wie schon des Öfteren wieder in der Waldmühle in Dörentrup statt. Der Wettergott war uns in diesem Jahr nicht ganz so gewogen, was der Stimmung jedoch keinen Abbruch tat.

Am Freitag trafen die Familien im Laufe des Nachmittags ein. Bei einer gemütlichen Tasse Kaffee wurde das Wiedersehen herzlich gefeiert.



Nach einem herzhaften Abendessen gab unsere zweite Vorsitzende Sonja Senking einen kurzen Einführungskurs und Tipps zur Selbstverteidigung. Trotz des ernstesten Themas gab

es viel zu lachen. In praktischen Übungen wurden Handgriffe vorgeführt und erklärt, was es bei einem unerwünschten Übergriff zu beachten gilt. Der Abend klang dann mit netten Gesprächen in gemütlicher Runde aus.

Am nächsten Morgen nach einem reichhaltigen Frühstücksbüfett machten wir uns alle nach Bad Salzuflen auf, wo wir eine Stadtführung gebucht hatten. Das



kleine Kurstädtchen beeindruckte mit seinen schönen Fachwerkhäusern, Brunnen und Gradierwerken. Auch hier regnete es leider. Unsere Stadtführerin Frau Altenhöner erzählte uns Anekdoten zur Stadtgeschichte, Daten und Fakten über das alte Kurbad und machte den Besuch zu einem Erlebnis.

Ein deftiges Mittagessen wurde dann wieder in der Waldmühle eingenommen

und nach einer kurzen Pause machten wir uns erneut auf den Weg. Diesmal ging es in das Freilichtmuseum Detmold. Im größten Museum seiner Art Deutschlands besichtigten wir nur einen Bruchteil des beeindruckend großen und weitläufigen Areals, das Paderborner Dorf. Hier waren Fachwerkhäuser der vergangenen



Hmmm, hier riecht´s lecker nach Kuchen!

150 Jahre ausgestellt und detailgetreu eingerichtet wieder aufgebaut worden. In einer eindrucksvollen Führung bekamen wir erklärt, wie sich die Wohnkultur in den vergangenen Jahrhunderten entwickelte. Es ging von Fachwerkhaus zu Fachwerkhaus, sogar eine Bäckerei gab es, die auch in Betrieb war und es wurde leckerer Zucker- oder Streuselkuchen verputzt. Nach der Schmiede, verschie-



denen Stallungen und einem Kolonialwarenladen aus der Zeit der Jahrhundertwende hatte jeder noch die Möglichkeit, sich allein umzuschauen. Das kühle Wet



ter verführte dazu, sich bei einem Heißgetränk im Museumscafé am Kamin aufzuwärmen.



Nach vielen neuen Eindrücken ging es wieder zurück nach Dörentrup, wo uns ein weiteres deftiges Abendessen erwartete. Am Abend saßen wir gemütlich beisammen, es wurde geklönt, gelacht und gespielt.



Die Familienfreizeit bot wieder viele Möglichkeiten, sich unter Gleichgesinnten auszutauschen und interessante Sehenswürdigkeiten und Städte zu erkunden. Es ist uns immer eine Freude, die Familienfreizeiten zu organisieren und den Mitgliedern der BIG dadurch ein paar Tage Spaß und Abwechslung zu ermöglichen. Die vielen positiven Rückmeldungen erfreuen uns und bestätigen uns, dass wir den Geschmack der Mitglieder wieder einmal getroffen haben. Mal sehen, wohin es uns im nächsten Jahr vorschlägt....?

Ein herzliches DANKESCHÖN an unsere Betreuer Carolin, Tobias und Henning!

Am Sonntagmorgen nach dem wie immer reichhaltigen Frühstücksbüfett stand die jährliche Mitgliederversammlung der BIG an. Wie immer wurden die Kinder und Jugendlichen von unseren Betreuern währenddessen beschäftigt, das Wetter zeigte sich endlich auch mal wieder von seiner guten Seite!

Nach einem leckeren Mittagessen war die diesjährige Familienfreizeit auch schon wieder beendet. Einige Familien machten sich noch zu einem gemeinsamen Ausflug zum nahe gelegenen Schiedersee auf.



Bericht: Tanja Foraita



## REHACARE 2016

Fachmesse mit Kongress und Foren

28.09. – 01.10.2016

Düsseldorf



### **Die Rehacare findet in diesem Jahr vom 28. September bis 1. Oktober wieder in Düsseldorf statt.**

Die internationale Fachmesse für Rehabilitation, Prävention, Inklusion und Pflege lockt seit über 30 Jahren das Fachpublikum aber auch Betroffene und Angehörige, um sich über neue und bewährte Therapien zu informieren, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen oder einfach nur zu staunen über die Vielfalt der Angebote, die internationalen Aussteller, die Vorführungen der Selbsthilfegruppen und anderer Aktiver. Zahlreiche Fachvorträge sind zu hören, bei Workshops kann mitgemacht und mitgestaltet werden, es ist ein lebendiges Kommen und Gehen, eine tolle, fröhliche Atmosphäre, trotz des oft ernsten Themas.

Auch die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V. ist in diesem Jahr wieder im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes unter dem Dach der BAG Selbsthilfe mit einem Stand vertreten. Besuchen Sie uns doch und tauschen sich mit unseren Mitarbeiterinnen aus, berichten über Ihre Erfahrungen, egal aus welchem Bereich. Es erwartet Sie ein infor-

matives Gespräch in freundlicher Atmosphäre und natürlich auf Wunsch eine Tasse Kaffee... Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Auf Anfrage können wir Ihnen auch gerne Freikarten zur Verfügung stellen!** (Anzahl begrenzt!) Einfach in der Geschäftsstelle nachfragen!

Telefon 05721 890 253 691

E-Mail: [big-ev@me-post.de](mailto:big-ev@me-post.de)



# Behandlungsfehler: MDS fordert gesetzliche Meldepflicht

Donnerstag, 12. Mai 2016



Die Zahl der Behandlungsfehler ist in Deutschland leicht angestiegen. Vielfach betrafen diese operative Eingriffe. /dpa

Berlin – Für tatsächliche Behandlungsfehler sollte es in Deutschland eine gesetzliche Meldepflicht geben. Dies hat der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) anlässlich der Vorstellung aktueller Zahlen in Berlin gefordert. Damit könne „Transparenz über die auftretenden Behandlungsfehler“ geschaffen werden, betonte Stefan Gronemeyer, Leitender Arzt und stellvertretender Geschäftsführer des MDS, vor Journalisten in Berlin. Zudem könne dies Gewissheit über die Wirkung der Maßnahmen zur Fehlervermeidung bringen. Bereits vor wenigen Tagen hatte die AOK Bayern sich ähnlich geäußert.

Dem MDS zufolge können andere Länder als Vorbilder bei der Umsetzung dienen. Ein Weg sei zum Beispiel, dass Entschädigungszahlungen an Patienten an ein zentrales Register gemeldet werden müssen, wie es in den USA der Fall sei.

Alternativ müssten die Leistungserbringer verpflichtet werden, tatsächliche Be-

handlungsfehler anzuzeigen. Stellen, bei denen ein Register angesiedelt sein könnte, gibt es aus Sicht des MDS genug. Möglich sei dies etwa beim Statistischen Bundesamt oder dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen.

Mit einer Verpflichtung will der MDS erreichen, dass die Datengrundlage für Fehler verbessert wird. Derzeit erheben lediglich der MDS und die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern Zahlen. Fälle vor Gericht und bei den Versicherern werden nicht erfasst. Hinzu kämen viele Fälle, die von Patienten nicht erfolgt oder erkannt würden. Ziel der Erhebung sei es, aus den Fehlern zu lernen, stellt der MDS klar.

## „Never Events“ anfassen

Dabei sei es ratsam, zunächst die Probleme in den Blick zu nehmen, die vermeidbar seien, sagte Max Skorning, Leiter Patientensicherheit beim MDS. Von diesen so genannten „Never Events“ hat

es in Deutschland im vergangenen Jahr 225 Fehlerfälle gegeben. Zum Vergleich: In Großbritannien werden laut MDS pro Jahr etwa rund 300 „Never Events“ gemeldet, die zeitnah mit dem Ziel verfolgt werden könnten, Fehlerpotenziale abzustellen. Insgesamt sind es jährlich in England rund 30.000 schwerwiegende Ereignisse, die gemeldet werden. „Menschen machen Fehler“, so Skorning. Der Faktor Mensch sei bei „Never-Events“ jedoch „nicht systematisch abgesichert“.

Insgesamt zeigt die Statistik des MDS, dass die Zahl der Patientenbeschwerden über mögliche Behandlungsfehler leicht – auf 14.828 Vorwürfe (ambulant: 4.905, stationär: 9.899) – gestiegen ist. Ein Jahr zuvor waren es noch 14.663. Die Zunahme führt Gronemeyer unter anderem auf das Patientenrechtegesetz zurück. Dies beinhaltet unter anderem einen Anspruch von Patienten auf eine gutachterliche Unterstützung im vermuteten Fehlerfall durch die Krankenkassen.

## **aerzteblatt.de**

- Behandlungsfehler: AOK Bayern fordert Zentralregister
- Medizinische Irrtümer laut US-Studie dritthäufigste Todesursache
- Zahl der Behandlungsfehler bleibt weiterhin im Promillebereich
- Vermutete Behandlungsfehler: Weniger Meldungen

### **Vorwürfe vor allem nach operativen Eingriffen**

Die meisten Vorwürfe wurden von Patienten nach Operationen erhoben, 7.693 standen in direktem Zusammenhang mit einem Eingriff. 32 Prozent aller Vorwürfe bezogen sich laut MDS-Zahlen auf Orthopädie und Unfallchirurgie, jeweils 11 Prozent auf Innere Medizin und Allgemeinmedizin sowie Allgemeinchirurgie. Darüber hinaus betrafen 9 Prozent die Zahnmedizin, 7 Prozent die Frauenheilkunde und 5 Prozent die Pflege. Der MDS mahnte bei der Interpretation der Daten Vorsicht an. Eine hohe Zahl an Vorwürfen lasse nicht auf eine hohe Zahl tatsächlicher Behandlungsfehlern schließen, erklärte Astrid Zobel, Leitende Ärztin des MDK Bayern.

Als Fehler mit Schaden wurden im vergangenen Jahr 4.064 Fälle (2014: 3.796) und damit nahezu jeder vierte Fall bestätigt. Ambulant waren es 29,6 Prozent, stationär 26,1 Prozent. 39 Prozent

der Fehler ereigneten sich den Angaben zufolge, weil Maßnahmen nicht vorgenommen wurden. 1 Prozent geht darauf zurück, dass zum Beispiel notwendige Geräte nicht verfügbar waren. In 11 Prozent der Fälle wurde zu spät gehandelt und in 38 Prozent lag der Fehler im aktiven Handeln. So unterschiedlich die Gründe für Fehler waren, so unterschiedlich waren auch die Folgen.

4 Prozent der Patienten verstarben im vergangenen Jahr aufgrund eines Behandlungsfehlers, 1 Prozent konnte durch lebensrettende Maßnahmen am Leben erhalten werden. 8 Prozent erlitten einen schweren, 11 Prozent einen mittleren und 10 Prozent einen leichten Dauerschaden. Bei 34 Prozent wurde eine Intervention notwendig, bei 32 Prozent ein zusätzlicher oder verlängerter Krankenhausaufenthalt.

*Quelle: aerzteblatt.de*

## **PRESSEMITTEILUNG**

# **Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung**

### **Aktueller Ratgeber hilft Eltern behinderter Kinder**

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach. Der Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seinen bewährten Ratgeber zu diesem Thema deshalb aktualisiert. Er hat den Rechtsstand von 2016 und erklärt die maßgeblichen Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes anhand vieler konkreter Beispiele.

Ausführlich geht der Ratgeber in der neuen Auflage auf eine Vereinfachungsregel der Familienkassen ein. Nach dieser vereinfachten Berechnungsweise werden Einkünfte, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen - wie zum Beispiel das Pflegegeld - bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs nicht berücksichtigt. Verwiesen wird in der Broschüre immer wieder auf Passagen aus der Dienstanweisung zum Kindergeld. Diese Angaben helfen Eltern, ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit der Familienkasse kommt.

Im zweiten Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergelds abhängig ist. Hierzu zählen zum Beispiel der Behinderungenpauschbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Teil 3 des Merkblatts enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Das Merkblatt „Kindergeld für erwachsenen Menschen mit Behinderung“ steht im Internet unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung. Wer die gedruckte Version des Merkblatts bestellen möchte, wendet sich an den: BVKM, Stichwort „Kindergeld“, Brehmstr. 5 - 7, 40239 Düsseldorf. Die Druckversion entstand mit freundlicher Unterstützung der GlücksSpirale.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. ist ein Zusammenschluss von rund 28.000 Mitgliedsfamilien. Er vertritt u. a. die Interessen behinderter Menschen gegenüber Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)



# PRESSEMITTEILUNG

## Wettbewerb: „...läuft bei uns! Ideen für eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit“



*Düsseldorf, 2.6.2016* Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) schreibt in Kooperation mit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) einen Wettbewerb für die inklusive Kinder- und Jugendarbeit aus. Gesucht werden außerschulische und sozialräumliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bis zum Alter von 21 Jahren. Bewerbungsfrist ist der 19. September. Vergeben werden Preisgelder in Höhe von 3.000 €, 2.000 € und 1.000 €.

Während Inklusion in Kindergarten und Kindertagesstätte vielerorts erfolgreich gelebt und mit Qualitätsstandards gesichert wird und für die Schule heiß diskutiert wird, ist Inklusion im Freizeitbereich kaum ein Thema. Vorhandene gute Praxisbeispiele werden mit dem Wettbewerb ausgezeichnet und sichtbar gemacht. Die Ideen sollen verdeutlichen, wie gute inklusive Kinder- und Jugendarbeit aussehen kann.

Die sechs Jury-Mitglieder kommen aus der Behinderten- und Jugendhilfe, Praxis und Wissenschaft oder sind selbst Jugendliche mit und ohne Behinderung. Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter: <http://bvkm.de/unsere-themen/kindheit-familie/>

Fordern Sie gern Flyer für die Weitergabe an über [jugend@bvkm.de](mailto:jugend@bvkm.de)  
Der Wettbewerb wird gefördert von der DAK Gesundheit. Die Preisgelder werden mit freundlicher Unterstützung vom Union Versicherungsdienst und von der Bank für Sozialwirtschaft zur Verfügung gestellt.

## Liebe Mitglieder und Freunde der BIG!

Wir aus der Geschäftsstelle wünsche Euch eine sonnige und erholsame Urlaubszeit!



Marita Kessler und Tanja Foraita

# Informationen für Sie!

Hilfe bei Behandlungsfehlern und schadhaften Medizinprodukten

## Neue Broschüre klärt ab Juni auf

Auch wenn die Qualität der medizinischen Behandlung durch niedergelassene Ärzte oder an Krankenhäusern in Deutschland sehr hoch ist, können Fehler nie völlig ausgeschlossen werden – bei der ärztlichen Diagnose ebenso wenig wie bei der Behandlung. Liegt ein Behandlungsfehler vor, versuchen Patienten meist, einen Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld geltend zu machen. Oft kann es aber ein langer Weg sein, ehe man genau weiß, ob berechnigte Ansprüche bestehen. Wann genau welches Verfahren sinnvoll ist, wie die TK Sie unterstützt und wer Ihnen sonst noch zur Seite steht – auch bei Fragen zu fehlerhaften Medizinprodukten – können Sie demnächst in der neuen TK-Broschüre „Behandlungsfehler“ nachlesen. Dort wird in drei Kapiteln unter anderem beschrieben, was ein Behandlungsfehler überhaupt ist,

was es mit der Arzneimittelhaftung auf sich hat und welche Ansprüche man als Betroffener geltend machen kann, wenn es um schadhafte Medizinprodukte geht. Es kommen ein TK-Jurist, ein Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein TK-Experte für Regresse und Ersatzansprüche sowie eine betroffene Familie zu Wort. Zudem zeigt die neue Broschüre verschiedene Wege auf, wie man zu seinem Recht kommen kann – mitsamt Checklisten und Adressen von speziellen Beratungsstellen für dieses Thema.

Sie können die neue TK-Broschüre „Behandlungsfehler“ ab Anfang Juni im Internet unter [www.tk.de](http://www.tk.de), Webcode 049250, bestellen, herunterladen oder bei Ihrer TK vor Ort anfordern.

Quelle: TK aktuell 1-2016



# Lebenshilfe startet GeschwisterNetz

Soziales Netzwerk für erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung

**Berlin.** Sie sind unter besonderen Bedingungen groß geworden und fühlen sich als Erwachsene oft für ihren Bruder oder ihre Schwester verantwortlich: erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung. GeschwisterNetz ist ein neues Online-Angebot der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Es soll erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung verbinden, unterstützen und stärken.

Während es für Kinder bereits zahlreiche Möglichkeiten gibt, sich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen, wurden erwachsene Geschwister bisher kaum berücksichtigt. Diese Lücke will die Lebenshilfe jetzt schließen: Über GeschwisterNetz können sich die Teilnehmenden

deutschlandweit verbinden. Sie können eine eigenes Profil anlegen, Momente und Bilder miteinander teilen, Veranstaltungen erstellen und sich in Foren austauschen. Außerdem bietet das Angebot einen Überblick über Fachinformationen zu Themen wie zum Beispiel dem Betreuungsrecht und verschiedenen Wohnformen.

GeschwisterNetz wird von der KKH Kaufmännische Krankenkasse unterstützt. Die technische Umsetzung hat die Agentur Töchter und Söhne übernommen.

Hier kommen Sie auf GeschwisterNetz:

[www.geschwisternetz.de](http://www.geschwisternetz.de)

## STEUERERKLÄRUNG LEICHT GEMACHT

### Neuer Ratgeber hilft Eltern behinderter Kinder

*Düsseldorf, Januar 2016* Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. hat sein jährlich neu erscheinendes Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern aktualisiert. Das Merkblatt folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2015. Es bietet daher schnelle und praxisnahe Hilfe beim Ausfüllen dieser Vordrucke.

Das Steuermerkblatt 2015/2016 enthält wie immer Hinweise zu steuerlich absetzbaren Fahrt- und Krankheitskosten. Auch wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen behindertengerechte Umbaumaßnahmen bei der Steuer berücksichtigt werden können.

Aktuelle Informationen gibt es darüber hinaus zum Kindergeld. Dieses ist - ebenso wie der Kinderfreibetrag - sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 gestiegen. Erhöht wurde ferner der Grundfreibetrag, der für den Kindergeldanspruch von Eltern, die ein erwachsenes Kind mit Behinderung haben, von Bedeutung ist.

Berücksichtigt sind außerdem die Änderungen, die der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende seit 2015 erfahren hat. Dieser Betrag ist um 600 Euro gestiegen und erhöht sich neuerdings je weiteres Kind um jeweils 240 Euro.

Das Steuermerkblatt 2015/2016 steht im Internet unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung.

Wer die gedruckte Version des Steuermerkblatts bestellen möchte, sende bitte einen mit 70 Cent frankierten (an sich selbst adressierten) Rückumschlag - DIN lang - an den: bvkm, Stichwort „Steuermerkblatt“ Brehmstr. 5 - 7. 40239 Düsseldorf

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein Zusammenschluss von rund 28.000 Mitgliedsfamilien. Er vertritt u.a. die Interessen behinderter Menschen gegenüber Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)**

# Neues aus der Bundespolitik

## **Verena Bentele: „Verpflichten sie endlich auch Private zur Barrierefreiheit!“**

Am 17. März fand im Bundestag die erste Beratung des schon im Vorfeld kontrovers diskutierten Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (Drs. 18/7824) statt. Für die Parlamentarische Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller (SPD) Anlass, ihre erste Bundestags-Rede in einfacher Sprache zu halten.

Deutliche Kritik zum Gesetzentwurf kam von den Abgeordneten Karin Werner (DIE LINKE) und Corinna Rüffer (B90/Die Grünen). Beide Fraktionen legten auch mit jeweils einem Antrag eigene Vorschläge vor (Drucksachen 18/7874 und 18/7877). Widerstand dagegen aus der CDU/CSU-Fraktion zur Forderung, auch private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit gesetzlich zu verpflichten. Von der SPD wurden vor allem die Verbesserungen im Behindertengleichstellungsrecht hervor-

gehoben. Dazu gehören die Schaffung der Fachstelle Barrierefreiheit, die Stärkung der Rechte für eine Leichte Sprache, die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Bundesbehindertenbeauftragten und der Fonds zur Förderung der Arbeit von Behindertenverbänden.

Bundesbehindertenbeauftragte Verena Bentele bekam für die Forderung, die Privatwirtschaft endlich auch zur Barrierefreiheit zu verpflichten, fraktionsübergreifenden Beifall. Wenn der Beifall ernst gemeint war bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf in den nun kommenden Ausschussberatungen noch grundlegend verbessert wird.

In dem Zusammenhang könnte auch die am 25. Februar vom Bundestag beschlossenen „Vergaberechtsmodernisierungsverordnung“ (Drs. 18/7693) sein. In der Verordnung sind auch Kriterien zur Barrierefreiheit enthalten, die künftig bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden müssen.

Quelle: [info@natko.de](mailto:info@natko.de)—Tel. 0211 336 8001

---

## **E-Scooter sind keine Gefahr in Bussen**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Unfälle vor, die sich in Bussen und bahnen bei der Mitnahme von Personen mit einem E-Scooter zugetragen haben. Das erfuhr der Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe (CDU) durch seine Anfrage, nachdem immer mehr Verkehrsunternehmen bundesweit Verbote ausgesprochen haben. Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat nun festgestellt, dass kein sachlicher Grund für das pauschale Verbot gegeben sei und die vorgetragenen Sicherheitsbedenken den Beförderungsausschluss von allen E-Scootern nicht rechtfertige.

Quelle: [info@natko.de](mailto:info@natko.de)—Tel. 0211 336 8001

---

## **Selbstständige barrierefreie Mobilität**

Auch um E-Scooter sowie um die Fragen zur Barrierefreiheit im Fernbusverkehr sowie beim Schienenverkehr ging es in einer Kleinen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen. Die Antwort der Bundesregierung vom 18. März, Drucksache 18/7932, finden Sie unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Quelle: [info@natko.de](mailto:info@natko.de)—Tel. 0211 336 8001



## Bericht von den Vorstandswahlen der BIG

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung standen wieder Vorstandswahlen an. Der komplette alte Vorstand stellte sich zur Wiederwahl zur Verfügung und wurde von den Mitgliedern einstimmig gewählt. Der Erste Vorsitzende bleibt Jürgen Koriath, seine Stellvertreterin Sonja Senking. Weitere Vorstandsmitglieder sind Dieter Krogoll, Klaus Möbus und Lothar Dohrn. Als Kassenprüfer wurde Klaus-Dieter Wilkening abermals gewählt und ist zusammen mit Birgitt Möbus für die nächste Kassenprüfung zuständig.



Während der Mitgliederversammlung konnte die erfreuliche Nachricht verkündet werden, dass die BIG auch in diesem Jahr von der GKV Gemeinschaftsförderung auf Bundesebene unterstützt wird und somit die Vereinsarbeit in finanzieller Hinsicht gesichert ist.



Aus Anlass des „Internationalen Sonnenblumen Guerilla Gardening Tags“ pflanzt Klaus Möbus eine Sonnenblume.

# § Gesetz und Rechtsprechung §

**Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Beschluss vom 31.05.2016  
- 3 B 8/16 -**

**Polizeibeamter hat Anspruch auf  
Sonderurlaub für Aufnahme sei-  
ner Tochter in Kinderhospiz**

**Zweifel des Arbeitgebers an tatsäch-  
lich begrenzter Lebensdauer der  
Tochter unvertretbar und zynisch**

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Polizeidirektion Osnabrück einstweilig verpflichtet, einem Polizeibeamten Sonderurlaub für die Aufnahme seiner Tochter in ein Kinderhospiz zu gewähren.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die 25-jährige Tochter leidet an einer angeborenen und unheilbaren Stoffwechselkrankheit und ist mit einem Grad der Behinderung von 100 als Schwerbehinderte anerkannt. Sie kann nicht mehr sprechen, ist auf den Rollstuhl angewiesen und der höchsten Pflegestufe zugeordnet. Nachdem die Polizeidirektion dem Antragsteller über Jahre wiederholt Sonderurlaub für die Begleitung bei Hospizaufenthalten gewährt hatte, lehnte sie dessen Bewilligung nun ab. Zur Begründung gab sie an: Der Umstand, dass dem Antragsteller seit zehn Jahren für die Begleitung seiner Tochter wiederholt Sonderurlaub gewährt worden sei, lasse - weil dessen Tochter noch am Leben sei - begründete Zweifel daran zu, dass eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten zu erwarten sei.

**Lebenserwartung der Tochter ist als  
begrenzt anzusehen**

Dagegen richtete sich der vorläufige Rechtsschutzantrag, mit dem der Antragsteller die Bescheinigung des Chefarztes eines Klinikums vorlegte, wonach das Gesamtkrankheitsbild als palliative

Situation einzuschätzen sei, die Krankheit sich in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium befinde und die Lebenserwartung mit Sicherheit als sehr begrenzt anzusehen sei. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt der behandelnde Internist in einer ebenfalls überreichten Bescheinigung. Die Polizeidirektion ist dem mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass nunmehr die allgemeine Personalknappheit und die verstärkt wahrnehmbaren Aufgabenverdichtungen in den Fokus der Entscheidung gerückt seien.

**Voraussetzung für Sonderurlaubs-  
gewährung gegeben**

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat zur Begründung seiner stattgebenden Entscheidung ausgeführt, dass für das Gericht aufgrund der ärztlichen Atteste feststehe, dass die Voraussetzung für die Sonderurlaubsgewährung - dass das Kind nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leide, die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lasse - gegeben sei. Die Sichtweise in dem angefochtenen Bescheid, dass aus der Gewährung von Sonderurlaub seit zehn Jahren unter gleichen Voraussetzungen ohne Versterben der Tochter des Antragstellers folge, dass keine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten zu erwarten sei, sei unvertretbar, wenn nicht sogar zynisch. Zu Ende gedacht würde diese Sichtweise bedeuten, dass ein mehr oder weniger glücklicher oder zufälliger Verlauf der Erkrankung in der Vergangenheit an die Stelle der ärztlichen Prognoseeinschätzung treten würde.

Quelle: [kostenlose-urteile.de](http://kostenlose-urteile.de)

Landessozialgericht Baden-Württemberg,  
Urteil vom 26.01.2016 - L 11 KR 888/15 -

## **Keine Beitragspflicht für Landesblindengeld in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

### **Landesblindengeld dient speziell für behinderungsbedingte Mehraufwendungen und nicht der Deckung des gewöhnlichen Lebensbedarfs**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass das Landesblindengeld nicht beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist, da es speziell für behinderungsbedingte Mehraufwendungen der Teilhabe an der Gesellschaft gezahlt wird und nicht, wie andere Einkünfte, den gewöhnlichen Lebensbedarf decken soll.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte ein 85jähriger Rentner aus Mannheim vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg erstritten, dass die IKK Classic sein Blindengeld nicht bei der Festsetzung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigen darf.

### **Kranken- und Pflegekasse erhöht Versicherungsbeiträge**

Der Rentner ist freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert und erhält seit 2012 Blindenhilfe in Höhe von monatlich 234 Euro. Nachdem die Kranken- und Pflegekasse im Jahr 2013 Kenntnis hiervon erhielten, wurden die laufenden Versicherungsbeiträge um monatlich rund 30 Euro erhöht und für die Vergangenheit wurde eine Nachforderung von rund 200 Euro erhoben.

### **Blindengeld soll behinderungsbedingten Mehraufwand decken**

Bereits vor dem Sozialgericht Mannheim hatte die Klage des Rentners Erfolg. Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts Mannheim bestätigt und entschieden, dass das Landesblindengeld in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig ist. Denn es deckt nicht, wie andere Einkünfte, den gewöhnlichen Lebensbedarf, sondern es wird gezahlt, um speziell behinderungsbedingte Mehraufwendungen zu decken. Blinde Menschen sollen die Möglichkeit haben, die für ihre

Teilhabe an der Gesellschaft erforderlichen besonderen Mittel, wie z. B. blindengerechte Computer oder Lesehilfen anschaffen zu können. Blinden Menschen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich trotz Blindheit mit ihrer Umgebung vertraut zu machen, mit eigenen Mitteln Kontakt zur Umwelt zu pflegen und am kulturellen Leben teilzunehmen.

---

Sozialgericht Mainz, Urteil von 19.11.2015  
- S 1 R 701/13 -

## **Kraftfahrzeughilfe für kleinwüchsige Menschen**

### **Auf Auto zur Erreichung des Arbeitsplatzes angewiesen**

Kleinwüchsige Menschen können einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe haben, wenn sie zur Zurücklegung der Wegstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auf ein Auto angewiesen sind.

Das Sozialgericht Mainz hat hierzu die Auffassung vertreten, es sei nicht erforderlich, dass die Behinderung die alleinige Ursache für das Angewiesensein auf ein Auto sei. Die Ursächlichkeit im Rechtssinne ent falle nicht schon deshalb, weil zusätzlich andere Gründe - im vorliegenden Fall eine ungünstige Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Benutzung eines PKW erforderlich machten.

### **Rentenversicherung muss Kläger einen Zuschuss für die Neuanschaffung eines PKWs zahlen**

Ob auch ein Nichtbehinderter in der angegebenen Situation zur Erreichung seines Arbeitsplatzes auf ein Auto angewiesen sei, stelle daher kein entscheidendes Abgrenzungskriterium dar. Dies ergebe sich unter anderem aus einer Gesetzesauslegung unter Berücksichtigung der Inklusion Behinderter im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention sei zudem bei der Ausübung des dem Leistungsträger in solchen Fällen eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen. Daher müsse die beklagte Rentenversicherung dem Kläger einen Zuschuss für die Neuanschaffung eines PKW und den entsprechenden behindertengerechten Umbau gewähren.

Quelle: Internet: kostenlose-urteile.de

## **Krankenkasse muss Kosten für Auffrischkurs einer Funktionsgymnastik-Therapie übernehmen**

### **Funktionstraining ist zur Vermeidung von Anwendungsfehlern und Vermittlung neuer medizinischer Erkenntnisse von Krankenkasse zu bewilligen**

Chronisch kranke und behinderte Menschen, die über einen Funktionsgymnastikkurs auf Kosten der Krankenkasse dauerhaft medizinisch notwendige Übungen erlernt haben, haben nach einer gewissen Zeit Anspruch auf einen Auffrischkurs. Dies entschied das Sozialgericht Mainz.

Im zugrunde liegenden Streitfall bewilligte die beklagte Krankenkasse dem an Psoriasis-Arthritis - einer entzündlichen Gelenkerkrankung - leidenden und aus der Nähe von Mainz stammenden Kläger in der Vergangenheit für insgesamt vier Jahre die Übernahme der Kosten für ein zweimal wöchentliches Funktionstraining in Form von Wassergymnastik. Einen erneuten Antrag des Klägers lehnte sie aber mit der Begründung ab, dass der Kläger die entsprechenden Übungen zwischenzeitlich erlernt habe. Er sei nun in der Lage, diese selbstständig und ohne Übungsleiter durchzuführen. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass ihm sein behandelnder Arzt die Wassergymnastik verordnet habe. Es bestehe daher eine medizinische Notwendigkeit, das Training in der bisherigen Weise fortzuführen. Zudem bestehe die Gefahr, dass falsch ausgeführte Übungen seine Gesundheit erheblich gefährden könnten.

### **Selbstverantwortung bei Ausführung der Übungen hat Grenzen**

Das Sozialgericht Mainz gab der Klage teilweise statt. Die Richter verurteilten die Krankenkasse, dem Kläger, der dreieinhalb Jahre selbständig seine Wassergymnastik durchgeführt hatte, ein Aktualisierungstraining einmal pro Woche für die Dauer eines Jahres zu bewilligen. Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber dem Kläger, dem die Funktionsgymnastik bei der medizinischen Behandlung seiner chronischen Erkrankung helfe, grundsätzlich einen Anspruch auf das Erlernen der Funktionsgymnastik in einer Gruppe unter Anleitung eingeräumt habe. Die Krankenkasse habe zwar richtig erkannt, dass sie den Wassergymnastikkurs nicht mehr finanzieren müsse, wenn der Kläger nach einer gewissen Zeit in der Lage sei, die Übungen auch eigenständig durchzuführen. Dann dürfe sie den Kläger für die weiteren Übungen auf seine Selbstverantwortung verweisen. Die Selbstverantwortung habe aber Grenzen. Es müsse durch Fachleute sichergestellt bleiben, dass neue medizinische Erkenntnisse bei dem Kläger ankämen und sich bei den Übungen auf Dauer keine Ausführungsfehler einschlichen. Auch sei zu überprüfen, ob bei bestimmten chronischen Erkrankungen aufgrund ihres Fortschreitens neue oder andere Übungen notwendig seien. Daher habe die Krankenkasse nach einigen Jahren wieder ein Funktionstraining zu bewilligen, sofern es zu diesem Zeitpunkt von einem Arzt verordnet wird.

Quelle: kostenlose-urteile.de



**Landesarbeitsgericht Mainz, Urteil vom 20.08.2015 - 2 Sa 27/15 -  
Kein Anspruch auf Entschädigung bei Ablehnung eines schwerbehinderten Bewerbers aufgrund fehlenden Bewerbungsanschreibens**

**Kein Zusammenhang zwischen Ablehnung und Behinderung wegen fehlender Kenntnis von Schwerbehinderung**

Ein schwerbehinderter Bewerber hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG aufgrund einer Ablehnung, wenn der Arbeitgeber wegen des fehlenden Bewerbungsanschreibens keine Kenntnis von der Schwerbehinderung hatte und die Ablehnung allein aufgrund des fehlenden Bewerbungsanschreibens erfolgte. In diesem Fall besteht kein Zusammenhang zwischen Ablehnung und Behinderung. Dies geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mainz hervor.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Januar 2014 bewarb sich ein Schwerbehinderter auf eine kaufmännische Stelle. Er lud dazu über das Karriereportal der Webseite der potentiellen Arbeitgeberin seine Bewerbungsunterlagen hoch. Die Unterlagen enthielten unter anderem einen Lebenslauf und Zeugnisse, jedoch kein Bewerbungsanschreiben. Der zehnjährige Lebenslauf enthielt unter der Überschrift "Zur Person" an letzter Stelle und ohne Hervorhebung die Information über seine Schwerbehinderung. Die Arbeitgeberin lehnte nachfolgend die Bewerbung ab und begründete dies damit, dass sämtliche Bewerbungen ohne Bewerbungsanschreiben von vornherein als offensichtlich nicht ernst gemeint aussortiert worden seien. Der Bewerber sah sich in seiner Behinderung diskriminiert und klagte auf Zahlung einer Entschädigung.

Das Arbeitsgericht Mainz wies die Entschädigungsklage des Bewerbers ab. Die Arbeitgeberin habe die Bewerbung nicht aufgrund der Schwerbehinderung abgelehnt, sondern aufgrund des fehlenden An-

schreibens. Gegen diese Entscheidung legte der Bewerber Berufung ein.

Das Landesarbeitsgericht Mainz bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und wies daher die Berufung des Bewerbers zurück. Ihm habe kein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG zugestanden, da er nicht wegen seiner Schwerbehinderung diskriminiert worden sei. Es habe kein Zusammenhang zwischen der Ablehnung seiner Bewerbung und der Behinderung bestanden. Vielmehr habe die Arbeitgeberin sämtliche Bewerbungen ohne Prüfung der Unterlagen aussortiert, die kein Anschreiben enthalten haben.

Ein Bewerber müsse den Arbeitgeber über seine Schwerbehinderteneigenschaft grundsätzlich im Bewerbungsanschreiben unter Angabe des Grades der Behinderung informieren, so das Landesarbeitsgericht. Zwar sei auch eine Angabe im Lebenslauf möglich. Dies müsse aber an hervorgehobener Stelle und deutlich, zum Beispiel durch eine besondere Überschrift, geschehen. Eingestreute oder unauffällige Informationen, indirekte Hinweise in beigefügten amtlichen Dokumenten oder eine in den weiteren Bewerbungsunterlagen befindliche Kopie des Schwerbehindertenausweises genügen keiner ordnungsgemäßen Information. So habe der Fall hier jedoch gelegen. Der Bewerber habe die Informationen über seine Schwerbehinderung lediglich im Lebenslauf eingestreut. Die Arbeitgeberin habe somit keine Kenntnis von der Behinderung erhalten können oder müssen.

Soweit der Bewerber auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts verwies, wonach ein Entschädigungsanspruch bereits dann bestehe, wenn der Arbeitgeber oder ein Mitarbeiter die Angabe über die Schwerbehinderung übersehe (BAG, Urt. v. 16.09.2008 - 9 AZR 791/07 -), hielt das Landesarbeitsgericht dies für unbeachtlich. Denn die Entscheidung sei für den vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen. Im Fall des Bundesarbeitsgerichts habe sich die Information über die Behinderung im Bewerbungsanschreiben befunden. Ein solches habe hier gerade gefehlt.

Quelle: kostenlose-urteile.de

Sozialgericht Koblenz, Urteil vom  
01.03.2016 - S 14 KR 760/14 -

## **Gesetzliche Krankenkassen müssen bei Bedarf Kosten für Gebärdensprachkurs übernehmen**

### **Teilnahme an Kursen ist als Krankenbehandlung einzustufen**

Das Sozialgericht Koblenz hat entschieden, dass gesetzliche Krankenkassen bei Bedarf für Kosten von Sprachkursen zum Erlernen der Gebärdensprache aufkommen müssen.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte ein Bürger geklagt, der an einer nicht heilbaren Hörstörung leidet, die, wie ärztlich bescheinigt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Taubheit führen wird. Aus diesem Grunde möchte er schon jetzt die Gebärdensprache erlernen, zumal ihm sein Facharzt bescheinigt hat, dass es

wichtig sein, möglichst frühzeitig, noch vor dem Eintreten vollständiger Taubheit, mit der Gebärdensprache vertraut zu werden. Die beklagte Krankenkasse hatte zunächst die Kosten entsprechender Sprachkurse übernommen, sich dann aber geweigert und behauptet, die Gewährung von Sprachkursen gehöre nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen.

### **Sozialgericht bejaht Leistungs- pflicht der Krankenkasse**

Das Sozialgericht Koblenz hält die Krankenkasse jedoch für leistungspflichtig und hat sie deshalb zur Kostenübernahme verurteilt. Die Teilnahme an solchen Kursen sei als Krankenbehandlung einzustufen, für die die Krankenkassen im Falle medizinischer Notwendigkeit aufkommen hätte.

Quelle: [kostenlose-urteile.de](http://kostenlose-urteile.de)

---

## **Medizinstrategie 2020: Auswirkungen jetzt in Hannover Geburtskliniken zu spüren!!!**

Im Herbst 2014 formulierte die Klinikum Region Hannover GmbH die Medizinstrategie 2020, deren Ziel es war, die „Versorgungsqualität der Bevölkerung in der Region Hannover zu verbessern und zugleich das KRH wirtschaftlich zukunftssicher zu gestalten“. Spürbare Effekte sollte es bereits 2016 und den Folgejahren geben. Der Erste Vorsitzende der BIG verfasste einen Brandbrief an den Regionspräsidenten Hauke Jagau und wies auf die zu befürchtenden katastrophalen Auswirkungen in der Geburtshilfe hin. **„Letztendlich geht es um die Patientensicherheit, die im Falle einer Schließung der Abteilung in keinem Falle mehr gegeben ist!“** Auch die stellvertretende Vorsitzende der BIG schrieb an höchste Stellen, um auf die Situation aufmerksam zu machen. Nichtsdestotrotz wurden mehrere Geburtshilfe-Abteilungen in der Region Hannover geschlossen (geboren 56, S. 12). **Die skandalösen Auswirkungen werden jetzt deutlich: Hannovers Geburtskliniken müssen Schwangere abweisen!**

## **Kreißsäle dicht – weil Hebammen fehlen**

Der Engpass in der Geburtshilfe in der Region Hannover ist dramatischer als bislang bekannt. Das Henriettenstift, eines von zwei Geburtshilfekrankenhäusern des Diakoverbundes, musste am ersten Juni-Wochenende wegen eines Personalengpasses bei den Hebammen an beiden Tagen jeweils von etwa 14 bis 21.30 Uhr seine Kreißsäle schließen. „Fünf kurzfristige Krankmeldungen“: Wie die Geburtshilfe des Henriettenstifts in Kirchrode suchen mehrere Kliniken dringend Hebammen.

## **Personalengpass bei Hebammen "Ein Albtraum": Schwangere in Hannover in Sorge**

Nachdem das Henriettenstift zwei Tage lang seine Kreißsäle wegen Personal mangels schließen musste, sorgen sich schwangere Frauen in Hannover um ihre medizinische Versorgung. Während manche Krankenkassen von einem "unglücklichen Zufall" sprechen, sehen andere strukturelle Probleme in der Beschäftigung und Ausbildung von Hebammen.

Ein Albtraum für jede Frau, die entbinden möchte – so bezeichnet Jessika Becher die Vorstellung, im Henriettenstift vor verschlossenen Türen zu stehen, weil die Kreißsäle wegen Hebammenmangels abgemeldet sind. Die 29-Jährige ist mit Zwillingen schwanger. Das „Henri“ ist ihr Wunschkrankenhaus: Wegen einer lebensgefährlichen Komplikation bei den Kindern ist die junge Frau dort bereits erfolgreich operiert worden.

Die werdende Mutter ist als Risikoschwangere auf ein sogenanntes Level-1-Krankenhaus angewiesen. Dass sie wegen eines Engpasses stattdessen in die MHH oder sogar in die Perinatalzentren mit Level-1-Status in Hildesheim oder Celle gebracht werden könnte, ist für sie „beängstigend“. Gerade als Erstgebärende mit Risikogeburt brauche sie eine vertraute Umgebung: „Deswegen sucht man sich ja eine Klinik aus.“ Die längeren Wege nach Celle oder Hildesheim findet sie gefährlich. Möglicherweise müsse es schließlich schnell gehen.

Für die Feuerwehr, die in Hannover auch für die Koordination des Rettungsdienstes zuständig ist, sind ein oder zwei abgemeldete Stationen allerdings kein gravierendes Problem. Es gebe genügend Ausweichmöglichkeiten, hieß es am Dienstag.

Für das Henriettenstift wird es jedenfalls ein Nachspiel haben, dass das Krankenhaus seine Kreißsäle am vergangenen Wochenende wegen Hebammenmangels

zeitweilig schließen musste. „Wir werden von dem Krankenhaus die Zusicherung fordern, dass die Qualitätsvorgaben jederzeit erfüllt werden“, sagte Jörg Niemann, Leiter des Verbandes der Ersatzkassen (Vdek) in Niedersachsen. Um als Level-1-Klinik zertifiziert zu werden, muss eine Geburtsklinik sicherstellen, dass im Kreißsaal eine Hebamme rund um die Uhr präsent ist. Eine zweite muss sich in Rufbereitschaft halten. Das konnte das „Henri“ am vergangenen Wochenende über 15 Stunden nicht gewährleisten. Anders als die Vdek stufte die AOK die Vorfälle im „Henri“ als „unglücklichen Zufall“ ein. Man gehe davon aus, dass kein strukturelles Problem vorliege und der Engpass gezielt hinterfragt werde, hieß es am Dienstag.

Für die Gleichstellungsbeauftragte der Region, Petra Mundt, dagegen ist der Hebammenmangel im „Henri“ symptomatisch für die sich verschlechternde Qualität bei der Geburtshilfe in der Region. Mundt hat mit dem Runden Tisch Frauen, Mädchen und Gesundheit, in dem mehr als 50 Organisationen der Region vertreten sind, ein Positionspapier entwickelt, das heute an alle Regionsabgeordneten und Gleichstellungsbeauftragten versandt wird. Darin wird nicht nur kritisiert, dass die Geburtenzahlen in der Region steigen, während Klinikbetten in der Geburtshilfe durch die Schließung von Krankenhäusern reduziert werden.

Die Neuordnung der Geburtshilfe in den Diakoniekrankenhäusern – unter anderem durch das geplante große Mutter-Kind-Zentrum am Kinderkrankenhaus Auf der Bult und die Zusammenführung der Geburtshilfe von Henriettenstift und Friederikenstift, führe zu wenigen, großen Entbindungszentren mit über 3000 Geburten pro Jahr. Mundt macht für den Hebammenmangel zudem nicht nur die hohe Arbeitsbelastung in den verbliebenen Kliniken verantwortlich. Mit nur 30 Ausbildungsplätzen könne zudem der Bedarf an Hebammen in der Region nicht gedeckt werden.

# Familienfreizeit 2016

Impressionen aus Dörentrup, Bad Salzfluten und dem Freilichtmuseum Detmold

